

BZB PLUS

Information · Beratung · Therapie



Konzept Schulsozialarbeit

Sandra Geissler
Michael Schwilk

Januar 2012, überarbeitet Dezember 2019

INHALTSVERZEICHNIS

Ausgangslage	5
SSA: Begründung allgemein	5
Einführung der SSA an Schulen	6
Prozessorientierung	6
Systemorientierung.....	6
Beziehungsorientierung	6
Ressourcenorientierung	6
Schulsozialarbeit - ein Teil der Jugendhilfe	7
Kooperation der SSA mit der Schule.....	7
Rahmenbedingungen	7
Anforderungsprofil Schulsozialarbeiterin.....	7
Stellenpensum	8
Lohn.....	8
Leitung	8
Personelle Leitung	8
Fachliche Leitung.....	8
Schulische Eingliederung der SSA.....	9
Austausch zwischen Schulleitung und fachlicher Leitung	9
Strategische Leitung – Steuergruppe.....	9
Budget, Spesen , Büromaterial	9
Ausstattung des Büros	10
Natel	10
Qualitätssicherung	10
Teamsitzung	10
Intervision.....	10
Supervision	10
Fachliche Begleitung.....	11
Weiterbildung	11
Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung.....	11
Statistik	11
Jahresbericht	11
Mitarbeiterinnengespräch	11

Grundsätze der Schulsozialarbeit	12
Neutralität.....	12
Unabhängigkeit von der Schule	12
Präsenz auf dem Pausenplatz	12
Lager und Schulreisen	12
Teamanlässe der Schule	13
Niederschwelligkeit	13
Freiwilligkeit	13
Schweigepflicht	14
Schweigepflicht der SSA im Kontext Schule	14
Gefährdungen	14
Rolle der Schule bei Verdacht oder Feststellung einer Gefährdung	15
Rolle der SSA bei Verdacht oder Feststellung von Gefährdungen	15
Ablauf Schweigepflichtentbindung durch die personelle Leiterin.....	15
Abklärungen der Gefährdung im Auftrag der Schulleitung	16
Gefährdungsmeldung	16
Zielgruppen der SSA	16
Schülerinnen.....	16
Lehrpersonen	16
Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und SSA	17
Verbindliche Zusammenarbeit	17
Schulleitung.....	17
Verbindliche Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und der SSA.....	17
Erziehungsberechtigte	18
Einbezug von Erziehungsberechtigten.....	18
Präventiv-informative Zusammenarbeit	18
Fallbezogene Zusammenarbeit	18
Arbeitsbereiche der SSA	19
Früherkennung, Frühintervention und Prävention.....	19
Früherkennung, Frühintervention.....	19
Prävention.....	19
Krisenintervention.....	19
Integration	20
Triage.....	20
Arbeitsweise der SSA	20
Auftragsklärung.....	20
Freiwillige Beratung	20
Initiierte Beratung	20
Verpflichtete Beratung.....	20
Schulsozialarbeiterin stellt Gefährdung fest	21

Beratungen während der Schulzeit.....	21
Anrede	21
Aktenführung	21
Inhalt der Aktenführung.....	22
Einzelfallhilfe	22
Welche Indikatoren können eine Einzelfallhilfe anzeigen?	22
Gruppenarbeiten.....	22
Klassenintervention.....	23
Projektarbeit.....	23
Vernetzung	24
BZBplus	24
Einzelfallhilfe	24
Kriseninterventionen, Klassenarbeit, Elternabende.....	24
Schulhausintern.....	25
Schulinterne Sitzungen	25
Weitere schulinterne Fachstellen	25
Externe Fachstellen	25
Schulpsychologischer Dienst (SPD)	25
Familien- und Jugendberatung (FJB)	25
Kinderschutzgruppe	26
Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)	26
Sozialdienst der Gemeinde	26
Familiengericht (KESB)	27
Jugendarbeit der Gemeinde	27
Suchtprävention Aargau	27
ask	27
Beratung Plus	27

Ausgangslage¹

Seit 2008 bietet das BZBplus² die Anstellung von Schulsozialarbeit (SSA)³ für Gemeinden an. Es unterstützt Gemeinden bei der Planung und Umsetzung zur Einführung von SSA an ihren Schulen. Entschliesst sich eine Gemeinde zur Zusammenarbeit, bietet das BZBplus als Trägerschaft die Auswahl von geeignetem Personal sowie dessen personelle und fachliche Führung an. Vorteil ist die fachliche und administrative Entkoppelung der SSA vom Schulsystem. Professionelle Unterstützung (Coaching) durch eine versierte fachliche Leitung, Möglichkeiten der Partizipation an fundiertem fachlichem Knowhow eines interdisziplinären Fachteams und schnelle Triage Möglichkeiten zum BZBplus und anderen Fachstellen sind ideale Voraussetzungen für die Auftrags erledigung. Das BZBplus legt Wert auf fachliche Weiterbildung in Form von Intervision, Supervision und individuellen Weiterbildungsangeboten.

Grundlage für die Zusammenarbeit ist ein verbindlicher Vertrag, der zwischen Stellenleitung und Auftrag gebender Gemeinde/Schulbehörde abgeschlossen wird.

Das vorliegende Konzept zeigt die geltenden organisatorischen und fachlichen Rahmenbedingungen auf und bildet die Grundlage der Zusammenarbeit des BZBplus mit Gemeinden und Schulen.

SSA: Begründung allgemein

In einer pluralistischen und multikulturellen Gesellschaft, die starkem Wandel unterworfen ist, werden Familien und Schulen mit immer neuen Herausforderungen konfrontiert. Das Heranwachsen zu einer Persönlichkeit mit einer eigenständigen stabilen Identität ist für eine zunehmende Zahl von Kindern und Jugendlichen mit Schwierigkeiten verbunden. Lehrpersonen erleben Kinder täglich und stellen Auffälligkeiten häufig als erste Stelle ausserhalb der Familie fest. Defizite können zu einer Gefährdung der Schülerinnen⁴ führen. „Die Schule hat zwar die Persönlichkeitsentwicklung (der Schülerinnen, Anm. d. A.) im Auge, im Vordergrund stehen aber Wissensvermittlung und Wissenserwerb.“⁵

SSA ist eine Massnahme auf bestehende Herausforderungen frühzeitig zu reagieren und individuelle sowie strukturelle Unterstützung anzubieten. SSA basiert auf dem Grundgedanken der räumlich-organisatorischen Annäherung. Professionelle Methoden der Sozialen Arbeit werden als niederschwellige Angebote in der Schule integriert. Niederschwelligkeit bedeutet einfachen und freien Zugang zu den Angeboten (also keine langwierigen Vorabklärungen, kurze Wartezeiten etc.). Die Präsenz im Schulhaus ist eine Voraussetzung für das niederschwellige Angebot.

¹ Grundlagen für das vorliegende Konzept sind das „Rahmenkonzept für die SSA an der WBS Basel“, abgedruckt in: Drilling, Matthias und Stäger, Claudine (2000) SSA. Ein Pilotprojekt in Basel. Evaluationsergebnisse, Rahmenkonzept, Bibliographie. Basel sowie das Feinkonzept der SSA Reinach, BL von Peter Stengle und Sandra Geissler

² Beratungszentrum Bezirk Baden wird im Text mit BZBplus abgekürzt.

³ Schulsozialarbeit wird im Text mit SSA abgekürzt.

⁴ Zur Bezeichnung von Personen und Rollen wird die weibliche Form benutzt.

⁵ Baumgarten, Heinz Hermann et. al.: Pilotprojekt SSA an der Weiterbildungsschule. In: Drilling, Matthias et. al.: SSA - Ein Pilotprojekt in Basel-Stadt. Justizdepartement Basel-Stadt 2000. S. 17

Einführung der SSA an Schulen

Vor der Einführung von SSA ist der Bedarf abzuklären. Damit wird sichergestellt, dass SSA die richtige Antwort auf bestehende Herausforderungen der Schule ist. Wichtig ist, die vorhandenen Stärken und Schwächen der Schule zu erfassen und das schulinterne und –externe Unterstützungsangebot und dessen Zielgruppen und Arbeitsaufträgen aufzulisten. Es ist Aufgabe der Schule, die angestrebten Ziele des neuen Angebots zu eruieren. Aufgrund der erfassten Daten findet eine Beurteilung statt, die klärt, ob SSA die richtige Antwort auf die Bedürfnisse der Schule darstellt.

Definition SSA

„SSA ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe. SSA setzt sich zum Ziel, Kinder und Jugendliche im Prozess des Erwachsenwerdens zu begleiten, sie bei einer für sie befriedigenden Lebensbewältigung zu unterstützen und ihre Kompetenzen zur Lösung von persönlichen und/oder sozialen Problemen zu fördern. Dazu adaptiert SSA Methoden und Grundsätze der Sozialen Arbeit auf das System Schule.“⁶

Prozessorientierung

Ziel dieses Grundsatzes ist es, kognitive, körperliche, soziale und moralische Entwicklungsprozesse der Schülerinnen zu kennen und zu fördern. SSA unterstützt die Schülerinnen im Finden von eigenen Möglichkeiten zur Lösung eines Problems.

Systemorientierung

Ziel dieses Grundsatzes ist es, Systeme als Ganzheit wahrzunehmen im Bewusstsein, dass das Ganze mehr ist als die Summe seiner Teile, die wiederum nur aus dem Ganzen heraus zu verstehen sind. Das Verhalten der Einzelnen ist immer durch das Verhalten der anderen beeinflusst und beeinflusst dieses gleichzeitig auch. Das Verhalten der Einzelnen ist abhängig vom Kontext. Das Denken in der SSA ist also nicht ausschliesslich auf das Individuum bezogen. Schülerinnen werden in Bezug zum schulischen Umfeld (Lehrpersonen, Klasse, Schule als Ganzes), aber auch vor dem Hintergrund des familiären und gesellschaftlichen Systems gesehen. Daher setzt sich Schulsozialarbeit konstruktiv mit Systemen wie Schule und Familie, Peergroups und Gesellschaft auseinander und bindet sie in ihre Arbeit verbindlich ein.⁷

Beziehungsorientierung

Ziele dieses Grundsatzes sind es, mit den Schülerinnen und Schülern eine tragfähige zwischenmenschliche Arbeitsbeziehung aufzubauen, denn sowohl Erfolg als auch Misserfolg des Beratungsprozesses hängen davon ab; Schülerinnen/Schüler, Lehrpersonen und Eltern beim Aufbau einer Beziehungskultur zu unterstützen, so dass sie ihre Sozialkompetenzen entwickeln und erweitern können und Konflikte konstruktiv lösen können. Dies trägt zu einer verbesserten Schulkultur bei.⁸ Für Kinder und Jugendliche ist der Lebensraum Schule ein wichtiger Ort, um Beziehungen zu leben, aber auch ihre Beziehungsfähigkeit zu stärken. Gute, tragfähige Beziehungen sind die Grundlage für erfolgreiches Lernen. Schulsozialarbeit bietet in der Einzelfallhilfe, der sozialen Gruppen und der Projektarbeit Möglichkeiten, Beziehungen zu stärken.

Ressourcenorientierung

Ziel dieses Grundsatzes ist es, Entfaltung der Einzelnen in sozialen Systemen zu ermöglichen, damit die Schüler/innen ihren Alltag und ihr Leben selbstbestimmt und selbstkontrolliert gestalten können

⁶ Drilling, Matthias Schulsozialarbeit, Haupt Verlag 2001, Seite 95

⁷ Grundlagen und Umsetzungshilfen für die Schulsozialarbeit in der Volksschule, ED Kanton St. Gallen

⁸ Drilling, Matthias Schulsozialarbeit, Haupt Verlag 2001, Seite 107

sowie Belastungen und Krisen verhindern oder möglichst früh anzugehen vermögen und konstruktiv bewältigen können.⁹

SSA unterstützt die Schülerin, die eigenen Ressourcen und Stärken zu erkennen und zu nutzen.

Schulsozialarbeit - ein Teil der Jugendhilfe

Schulsozialarbeit ist ein eigenständiges Handlungsfeld der Jugendhilfe, das mit der Schule in formalisierter und institutionalisierter Form kooperiert. Jugendhilfe steht in der Verpflichtung, Erziehungsberechtigte in ihrem Erziehungsauftrag zu unterstützen, Kindern und Jugendlichen das Hineinwachsen in die Gesellschaft zu erleichtern, Auffälligkeiten frühzeitig zu erkennen und allgemein dazu beizutragen, junge Menschen und ihre Familien bei der Lebensbewältigung zu unterstützen sowie förderliche Bedingungen dafür zu schaffen. Ihre gesetzliche Grundlage findet die Jugendhilfe insbesondere in Art. 302 ZGB (Zusammenarbeit der Erziehungsberechtigten mit Schule und Jugendhilfe) sowie in Art. 307 – 314 ZGB (Vormundschaftliche Massnahmen im Gefährdungsfall). Im Kanton Aargau ist die Schulsozialarbeit im Schulgesetz (Stand 1.1.2011) § 61a¹⁰ geregelt.

Kooperation der SSA mit der Schule

Die Ziele der SSA sind nur durch die Mitwirkung aller im Schulhaus und im Umfeld Schule tätigen Personen erreichbar. Lehrpersonen sind für viele Schülerinnen und Erziehungsberechtigte wichtige Ansprechpersonen der Schule. Der Zugang zu den Angeboten der SSA ist oft erst möglich, wenn eine Lehrperson Auffälligkeiten einer Schülerin wahrnimmt und darauf reagiert.

Schulpädagogik und Soziale Arbeit sollen gemeinsam Fragen beantworten und Lösungen erarbeiten. Kooperation und gemeinsamer Einsatz für das Wohl der Kinder und Jugendlichen ist massgebliche Voraussetzung für einen Erfolg. Die unterschiedlichen Sichtweisen sollen im Dialog zu neuen Lösungsansätzen führen. Die Herausforderungen sollen gemeinsam gelöst werden. Hierfür müssen über die Disziplingrenzen hinweg Verständigungsprozesse stattfinden. Die Schulpädagogik soll die neue Disziplin SSA frühzeitig einbeziehen, so dass genügend Zeit vorhanden ist, gemeinsam an Lösungen zu arbeiten.

Rahmenbedingungen

Anforderungsprofil Schulsozialarbeiterin

Grundlagen für das Anforderungsprofil sind die Rahmenempfehlung SSA des Berufsverbandes AvenirSocial¹¹ (siehe *Anhang 2*) und die Handreichung SSA des Departements Bildung, Kultur und Sport des Kantons Aargau¹² (siehe *Anhang 3*).

Die Schulsozialarbeiterin verfügt über ein abgeschlossenes Bachelorstudium in Sozialer Arbeit, Sozialpädagogik oder soziokultureller Animation. Vorzugsweise verfügt sie über eine beraterische Zusatzausbildung mit systemischem Schwerpunkt oder eine Mediationsausbildung.

⁹ Nestmann, Frank (Herg.) et.al.: Handbuch Beratung, Ressourcenorientierte Beratung, Tübingen 2004

¹⁰ §61a Schulsozialarbeit, 1 Die Schulträger können eine Schulsozialarbeiterin oder einen Schulsozialarbeiter bestellen. 2 Der Regierungsrat regelt die fachliche Unterstützung der Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter sowie der Schulträger.

¹¹ Rahmenempfehlungen SSA, AvenirSocial

¹² Handreichung SSA, Departement Bildung, Kultur und Sport, Kanton Aargau, April 2008

Die Bewerberin weist idealer Weise eine mindestens dreijährige Berufserfahrung vorzugsweise im Bereich Jugend und Familie vor. Insbesondere verfügt sie über Kenntnisse gesetzlicher Abläufe, Gesprächsführung auch in Krisensituationen, Erfahrung in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie verfügt über ein breites Methodenwissen sowohl in Einzel- und Gruppenarbeit und besitzt die Fähigkeit zur Selbstreflexion und die Bereitschaft ihre Rolle im Umfeld Schule zu reflektieren. Im Laufe der ersten zwei Anstellungsjahre eignet sie sich fehlende Kompetenzen an.

Stellenpensum

Das Pensum richtet sich nach einem Personensockel pro Mitarbeiterin¹³, der Schülerinnenzahl und der Anzahl zu betreuenden Schulhäusern. Mindestens ist jedoch eine Anstellung von 50 Prozent erforderlich. Sofern dieses Anstellungspensum für eine Schule zu hoch ist, empfiehlt sich eine Kooperation mit einem anderen Standort.

Das Stellenpensum wird wie folgt berechnet¹⁴:

Pro 100 Schülerinnen	10 Prozent
Pro Standort	5 Prozent für Standorte bis 10 Lehrpersonen 10 Prozent für Standorte über 10 Lehrpersonen
Pro Mitarbeiterin	10 Prozent, wenn Schülerinnen- und Standortprozent unter 50 Prozent 15 Prozent, wenn Schülerinnen- und Standortprozent über 50 Prozent

Diese Vorgaben können aufgrund örtlicher Herausforderungen minimal angepasst werden.

Lohn

Der Lohn richtet sich nach den Einreihungsrichtlinien des BZBplus. Diese sind im Lohnreglement (siehe *Anhang 4*) vom 1. Juli 2017 festgehalten.

Leitung

Personelle Leitung

Die Schulsozialarbeiterin ist personell der Geschäftsleitung des BZBplus unterstellt. Sie ist zuständig für alle Personalentscheide. Sie bewilligt Überzeiten. Anstellung, Lohn und Ferien richten sich nach den Vorgaben des Personalreglements (siehe *Anhang 5*) des BZBplus.

Bei Bedarf entbindet die personelle Leitung in Absprache mit der fachlichen Leitung die Schulsozialarbeiterin von der Schweigepflicht (siehe auch Schweigepflicht, Seite 14).

Fachliche Leitung

Die SSA ist fachlich einer dafür definierten Person des BZBplus unterstellt. Diese bringt ein umfassendes Wissen über SSA, Konzeptarbeit und Beratung mit.

Die Schulsozialarbeiterin hält die fachliche Leitung über aktuelle Fälle auf dem Laufenden (siehe Fachliche Begleitung, Seite 11).

Absehbare oder bestehende Gefährdungen einer Schülerin werden mit der fachlichen Leitung besprochen. Die Schulsozialarbeiterin ist verpflichtet, das besprochene Vorgehen umzusetzen.

Die fachliche Leitung wird über Kriseninterventionen bei Gefährdungen wenn möglich sofort oder nach dem Einsatz orientiert.

Grundsätzlich entstehen Arbeitsaufträge aufgrund der in diesem Konzept formulierten Aufgaben und dem Pflichtenheft (siehe *Anhang 6*). Besondere Tätigkeiten sind in jedem Fall mit der fachlichen Leitung abzusprechen.

¹³ Unabhängig vom Beschäftigungsgrad muss die Schulsozialarbeiterin an Intervision, Supervision, Weiterbildung und Vernetzungssitzungen teilnehmen.

¹⁴ Grundlage wurde von SSA BL erarbeitet.

Die fachliche Leitung überprüft die Qualität der SSA gemäss Konzept.

Die fachliche Leitung ist verpflichtet, die personelle Leitung bei Nichteinhalten von fachlichen Vorgaben zu informieren.

Die fachliche Leitung ist zuständig für die Weiterentwicklung von SSA.

Falls die SSA und die Schulleitung einen Konflikt haben, wird die fachliche Leitung involviert.

Schulische Eingliederung der SSA

Die Schulleitung ist verantwortlich, einen geeigneten Raum für die SSA im Schulhaus zur Verfügung zu stellen. Gemeinsam mit der SSA regelt sie die Arbeitszeiten. Die Schulleitung bindet die Schulsozialarbeiterin aktiv in Arbeitsgruppen ein und stellt sicher, dass Lehrpersonen mit der SSA zu kooperieren.

Aufträge an die SSA, die nicht im Konzept enthalten oder anderes geregelt sind, spricht die Schulleitung mit der fachlichen Leitung der SSA ab (beispielsweise Teilnahme an einem Lager).

Folgende Aufgaben liegen in der Verantwortung der Schulleitung:

- Geeigneter Raum für SSA im Schulhaus zur Verfügung stellen (siehe auch Ausstattung des Büros, Seite 10)
- Gemeinsam mit SSA Arbeitszeiten festlegen
- Kenntnis des Konzeptes Schulsozialarbeit
- Einbindung der SSA in die Schule
- Information der SSA über Jahresplanung der Schule
- Kooperation zwischen Lehrpersonen und Schulsozialarbeit sicherstellen
- Rückmeldung über Zusammenarbeit mit SSA anlässlich des Mitarbeiterinnengesprächs
- Mitsprache bei der Einstellung der SSA
- Trifft Absprachen mit der SSA betreffend Fallführung, schulhausspezifischen Bedürfnissen und Erwartungen
- Nimmt Kontakt auf mit der fachlichen Leitung im Falle eines Konflikts mit der SSA

Austausch zwischen Schulleitung und fachlicher Leitung

Die Schulleitung und die fachliche Leitung treffen sich ein- bis zweimal jährlich, um gemeinsam die Schulsozialarbeit vor Ort weiterzuentwickeln. Ziel des Austausches ist die Vertiefung der Kooperation zwischen Schulsozialarbeit und Schulpädagogik. Gemeinsam schaffen sie die Rahmenbedingungen, die es der SSA ermöglichen, ihre Arbeit gemäss Konzept an der Schule zu erfüllen. Sie entscheiden über Massnahmen, die SSA vor Ort zu verankern. Falls Konflikte mit der SSA in der Schule auftreten, die das Schulsystem betreffen, erarbeiten sie gemeinsam die nächsten Schritte zur Klärung der Konflikte. Gemeinsam sind sie verantwortlich, dass sowohl die Lehrpersonen, die SSA, die Schülerinnen und Erziehungsberechtigten die Rolle der SSA akzeptieren und das Angebot der SSA nutzen.

Strategische Leitung – Steuergruppe

Die strategische Leitung der SSA wird durch die Steuergruppe gewährleistet. Sie setzt sich in der Regel aus Mitgliedern der Schulpflege und der Gemeinde, der Schulleitung sowie der personellen und der fachlichen Leitung der SSA zusammen. Die SSA kann auf Einladung an der Sitzung teilnehmen. Die Steuergruppe trifft sich bis zu zweimal jährlich. Die Steuergruppe legt die strategischen Ziele der SSA fest und verabschiedet Konzepte und Konzeptänderung. Der Steuergruppe wird der Jahresbericht der SSA zugestellt, Fragen dazu werden in der Steuergruppensitzung geklärt. Die Jahrestermine werden an der letzten Sitzung des aktuellen Jahres festgelegt.

Budget, Spesen , Büromaterial

Die Schulsozialarbeiterin verfügt im Minimum pro 10 Stellenprozente über Fr. 100.- pro Kalenderjahr, die sie für Beratungsmaterial, Fachliteratur etc. einsetzen kann. Sie führt über die Ausgaben Buch. Ende Jahr müssen die dokumentierten Ausgaben mit Belegen der zuständigen Person der

Schule oder Gemeinde abgegeben werden. Dieser sind auch spezielle Ausgaben für das nächste Budgetjahr einzugeben.

Fahrtspesen werden ebenfalls direkt allenfalls über Pauschalen mit der Schule/Gemeinde verrechnet.

Das benötigte Büromaterial sowie die Kosten für Telekommunikation wird von der Schule bereitgestellt.

Ausstattung des Büros

Das Büro verfügt über einen Arbeitsplatz mit Computer, Internetzugang, E-Mail mit eigener Adresse und einem Telefon. Im Büro kann eine Gruppe von bis zu 6 Personen beraten werden. Das Büro bietet genügend (Sicht-)Schutz, dass die Privatsphäre der Kinder, Jugendlichen und Erziehungsberechtigten gewahrt wird. Insbesondere ist auch eine genügende Schallisolation zu gewährleisten.

Natel

Die Schulsozialarbeiterin verfügt über ein Mobiltelefon, das sie während ihren Arbeitszeiten regelmässig abhört.

Qualitätssicherung

Teamsitzung

Die Schulsozialarbeiterinnen nehmen an den viermal jährlich stattfindenden gemeinsamen Teamsitzungen teil. Die Termine werden anfangs Schuljahr bekanntgegeben.

Die dem BZBplus angeschlossenen Schulsozialarbeiterinnen arbeiten mit dem gleichen Konzept. Sie unterstützen sich gegenseitig und bilden ein Schulsozialarbeitsteam. Sie erarbeiten gemeinsame fachliche Haltungen und Methoden der Fallbearbeitung.

An der Teamsitzung nehmen die Schulsozialarbeiterinnen, die fachliche und personelle Leitung der SSA teil.

Intervision

Die Schulsozialarbeiterinnen nehmen an den viermal jährlich stattfindenden gemeinsamen Intervisionen teil. Die Termine werden anfangs Schuljahr bekanntgegeben.

Die Schulsozialarbeiterinnen bereiten sich auf die Intervision vor und präsentieren laufende Fälle mit aktuellen Fragestellungen. Der Ablauf der Intervision ist im *Anhang 7* geregelt. Grundsätzlich nehmen die Schulsozialarbeiterinnen und die fachliche Leitung an den Intervisionen teil. Je nach Fall und Thema können die Mitarbeiterinnen des BZBplus eingeladen werden. Die SSA melden den Bedarf nach einer Teilnahme weiterer Personen mindestens fünf Arbeitstage vor dem Intervisionstermin der fachlichen Leitung.

Supervision

Die Schulsozialarbeiterinnen nehmen an den jährlich stattfindenden gemeinsamen Supervisionen teil. Es finden jährlich vier bis sechs Supervisionen statt. Diese werden durch eine externe Supervisorin geleitet. Die Termine werden anfangs Kalenderjahr bekanntgegeben.

Die Schulsozialarbeiterinnen bereiten sich auf die Supervision vor und präsentieren laufende Fälle mit aktuellen Fragestellungen. Die Supervision dient auch der Entwicklung einer einheitlichen professionellen Haltung der Schulsozialarbeiterinnen.

Es können zusätzliche Supervisionen zur Unterstützung der Teamentwicklung beantragt werden.

Fachliche Begleitung

Die fachliche Leitung besucht einmal pro Quartal den Schulstandort der Schulsozialarbeiterin. Die Schulsozialarbeiterin informiert über die Fälle des letzten Quartals. Die fachliche Leitung wird laufend über Kriseninterventionen informiert und bei Gefährdungssituationen beigezogen. Die fachliche Leitung verfasst eine Aktennotiz der Gespräche und gibt diese der Schulsozialarbeiterin ab. Bei Bedarf kann die personelle Leitung Kopien der Aktennotizen verlangen. Die Schulleitung kann von der SSA oder der fachlichen Leitung zu den Gesprächen eingeladen werden, falls dies der Klärung eines Falles oder Themas dient.

Weiterbildung

Die Weiterbildungsmodalitäten sind im Personalreglement (siehe *Anhang 5*) des BZBplus geregelt. Für die Weiterbildung sind auf ein Stellenpensum von 100 Prozent 10 Tage und 2'400 Franken vorgesehen und werden entsprechend dem Stellenpensum angepasst. Die Kosten hat die Vertragspartnerin vollumfänglich abzugelten.

Die Weiterbildungsanträge sind mit dem entsprechenden Formular bei der fachlichen Leitung einzureichen (siehe *Anhang 13*, Weiterbildungsantrag, Anleitung Weiterbildungsantrag).

Arbeitszeit und Arbeitszeiterfassung

Die Schulsozialarbeiterin arbeitet während der Schulwochen ein erhöhtes Pensum. Sie kompensiert die geleistete Mehrarbeitszeit während der Schulferien. Abweichende Ferienwünsche müssen im Januar mit der Personalverantwortlichen besprochen und mit den Bedürfnissen der Schule koordiniert werden. Arbeitsstunden, die nicht während der Ferien kompensiert werden können, müssen bei der personellen Leitung beantragt werden. In Absprache mit der fachlichen Leitung werden diese bewilligt oder abgelehnt. Die Arbeitszeit wird in der vom BZBplus zur Verfügung gestellten Excel-Datei (siehe *Anhang 8*) erfasst und der fachlichen Leitung Ende Schuljahr und anfangs Kalenderjahr abgegeben.

Statistik

Die Schulsozialarbeiterin führt anhand der vom BZBplus zur Verfügung gestellten Excel-Datei (siehe *Anhang 9*) eine Statistik. Sie kann in Absprache mit der fachlichen Leitung eine eigene Statistik führen, diese muss aber die im Jahresbericht vorgesehenen Auswertungen garantieren. Die statistische Auswertung wird gemeinsam mit dem Jahresbericht nach den Herbstferien der personellen und fachlichen Leitung abgegeben. Die fachliche Leitung bestückt die Steuergruppenmitglieder mit dem abgesetzten Jahresbericht.

Jahresbericht

Die Schulsozialarbeiterin verfasst einen Jahresbericht anhand des Rasters (siehe *Anhang 10*). Dieses Raster kann individuell erweitert werden. Der Jahresbericht wird gemeinsam mit der statistischen Auswertung nach den Herbstferien der personellen, fachlichen und administrativen Leitung abgegeben.

Mitarbeiterinnengespräch

Jährlich findet gemeinsam mit der Schulleitung, der personellen und der fachlichen Leitung ein Mitarbeiterinnengespräch statt. Das BZBplus stellt dafür ein Beurteilungsraster (siehe *Anhang 11*) zur

Verfügung, anhand dessen die Arbeit des letzten Jahres beurteilt wird. Das Mitarbeiterinnengespräch dient der Definition von Jahreszielen für das nächste Jahr und der Beurteilung derjenigen des letzten Schuljahres. Das Gespräch findet im Januar statt.

Grundsätze der Schulsozialarbeit

Die Schulsozialarbeiterin verpflichtet sich zu folgenden Grundsätzen:

Neutralität

Die Schulsozialarbeiterin hat ihr Büro im Schulhaus. Sie ist auf eine enge Zusammenarbeit mit der Schule angewiesen (siehe Kooperation der SSA mit der Schule, Seite 7). Ziel der Kooperation ist das Wohl der Schülerinnen. Grundlage ist eine allparteiliche Haltung der Schulsozialarbeiterin. Sie soll sowohl von Schülerinnen, Erziehungsberechtigten, Lehrpersonen und Schulleitungen als neutrale Ansprechperson wahrgenommen werden.

Die Schulsozialarbeiterin untersteht der Schweigepflicht (siehe auch Schweigepflicht, Seite 14). Die Rolle der SSA ist vor allem bei der Einführung der SSA regelmässig zu klären.

Unabhängigkeit von der Schule

Die Unabhängigkeit der Schulsozialarbeiterin von der Schule wird durch die Anstellung und der damit verbundenen fachlichen und personellen Unterstellung im BZBplus formell garantiert. Werden der Schulsozialarbeiterin Aufträge übergeben, die nicht im vorliegenden Konzept enthalten sind, verweist sie an die fachliche Leitung. Diese entscheidet, ob ein Spezialauftrag in einem gewissen Kontext erfüllt werden kann. Disziplinar massnahmen, Unterrichtsunterstützungen oder Lehrpersonen coaching fallen nicht in das Aufgabengebiet der Schulsozialarbeiterin.

Die Schulsozialarbeiterin achtet auf einen sorgsam und transparenten Umgang mit Lehrpersonen und Schulleitungen. Sie ist sich der Wichtigkeit ihrer neutralen Rolle bewusst.

Präsenz auf dem Pausenplatz

Die Anwesenheit der Schulsozialarbeiterin auf dem Pausenplatz kann die Kontaktaufnahme zu den Schülerinnen erleichtern, dabei ist es aber wichtig, die Privatsphäre der Schülerinnen zu respektieren. Zur Besprechung von Problemen soll grundsätzlich der geschützte Beratungsraum genutzt werden. Sofern SSA auf dem Pausenplatz eingesetzt werden soll, ist es unerlässlich, ihre Rolle mit der Schule zu klären und in der Schule zu kommunizieren. Es fällt nicht in den Aufgabenbereich der Schulsozialarbeiterin Sanktionen gegen Schülerinnen auszusprechen. Die Schulsozialarbeiterin kann ihre Beobachtungen dem Lehrpersonenteam in einer neutralen Form weitergeben (z.B. Information ohne Namensnennung über vermehrten Konsum von Suchtmitteln). Die Aufsicht führenden Lehrpersonen können Beobachtungen der Schulsozialarbeiterin nutzen, um ihre Aufmerksamkeit vermehrt auf mögliche Krisensituationen zu lenken.

Lager und Schulreisen

Grundsätzlich nimmt die Schulsozialarbeiterin nicht an Klassenlagern oder Schulreisen teil. Die Teilnahme kann in bestimmten Situationen schriftlich von der Schulleitung bei der fachlichen Leitung des BZBplus beantragt werden. Im Antrag sind der Auftrag der SSA während des Lagers und der notwendige Zeitbedarf zu definieren.

Eine Lagerteilnahme ermöglicht es der Schulsozialarbeiterin zwar, einige Schülerinnen und die Klassendynamik gut kennen zu lernen, jedoch ist die neutrale und beratende Rolle der Schulsozialarbeiterin in unterschiedlichen Situationen nur schwer zu gewährleisten. Beispielsweise, wenn Schülerinnen verstossen gegen Regeln. Eine neutrale Haltung einer erwachsenen Person, wie sie die SSA aus fachlichen Gründen innehaben muss, wird in diesen Fällen von den Schülerinnen nicht verstanden.

Teamanlässe der Schule

Die Schulsozialarbeiterin soll von der Schulleitung zu Schulanlässen eingeladen werden. An Teamausflügen und Anlässen mit dem Lehrpersonenteam kann die Schulsozialarbeiterin teilnehmen, sofern ihre neutrale Rolle nicht beeinträchtigt wird.

Niederschwelligkeit

Um eine Gefährdung der Schülerin frühzeitig zu erkennen und wirksam anzugehen, bietet die Schulsozialarbeiterin ein niederschwelliges Angebot in der Schule an. Die Schulsozialarbeiterin kann Gefährdungen aufgrund ihres beruflichen Hintergrundes frühzeitig erkennen und die Lehrpersonen und/oder die Schulleitung auf ihre Beobachtungen aufmerksam machen. Der Auftrag für eine Beratung kommt aber auch in diesen Fällen grundsätzlich von den Lehrpersonen, Schulleitungen oder Erziehungsberechtigten (siehe auch Auftragsklärung, Seite 20).

Die Schulsozialarbeiterin kann von Schülerinnen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigten ohne Voranmeldung und mit geringen Wartezeiten aufgesucht werden.

Die SSA hat teilweise aufsuchenden Charakter, wie beispielsweise durch die Präsenz auf Pausenhöfen oder die Anwesenheit während Schulanlässen.

Für das Gewährleisten einer niederschwelligen Hilfe ist eine stabile, langfristige und dauerhafte Anwesenheit im Schulhaus wichtig. Sie ermöglicht es, verbindliche Beziehungen zu Schülerinnen aufzubauen. Dies erleichtert die selbständige Kontaktaufnahme der Schülerinnen mit der Schulsozialarbeiterin und vermindert den Widerstand der Schülerinnen, wenn das Erstgespräch von Lehrpersonen, Schulleitungen oder Erziehungsberechtigten initiiert wird (siehe auch Freiwilligkeit, Seite 13).

Die Schulsozialarbeiterin stellt sich in jeder neuen Klasse sowie an den ersten Elternabenden vor. Ziel ist es, dass sowohl die Schülerinnen als auch die Erziehungsberechtigten das Angebot der SSA kennen. Die Lehrpersonen laden die Schulsozialarbeiterin rechtzeitig zu den Elternabenden ein. Die Schulsozialarbeiterin koordiniert die Vorstellungslektionen in den Klassen in Absprache mit den Klassenlehrpersonen.

Die Schulsozialarbeiterin ist auf dem Natel und via Mail erreichbar.

Die Natelnummer und die Anwesenheitszeiten der Schulsozialarbeiterin vor Ort werden auf einem Flyer festgehalten. Dieser ist für jede leicht zugänglich: Optimalerweise hängt er in jedem Schulzimmer.

Freiwilligkeit

SSA ist grundsätzlich ein freiwilliges Angebot. Trotzdem kann der Kontakt zur Schulsozialarbeiterin von einer Lehrperson, der Schulleitung oder den Erziehungsberechtigten initiiert werden. Lehrpersonen und Schulleitungen können Schülerinnen auch zu einem Erstgespräch verpflichten. Eine Schülerin kann mehrmals zu einem Erstgespräch verpflichtet werden. Während des Erstgesprächs entscheidet sich die Schülerin, ob sie das Angebot der SSA nutzen will. Einer weiteren Beratung muss die Schülerin explizit zustimmen. Es steht ihr frei, die Beratung abzulehnen. In diesem Fall informieren die Schülerin und die Schulsozialarbeiterin die Initiatorin, dass keine Beratung stattfinden wird. Die Freiwilligkeit ist eingeschränkt, wenn eine Gefährdung festgestellt wird (siehe Gefährdungen, Seite 14).

Angebote, die während der Schulzeit mit Gruppen und Klassen stattfinden, sind nicht freiwillig. Die Freiwilligkeit soll keine Einschränkung der Beratungsmöglichkeiten sein. Mehrheitlich ist sie aber eine ideale Voraussetzung für eine wirkungsvolle Beratung. Gerade im Schulsystem, das sich durch ein Machtgefälle zwischen den Teilsystemen (Lehrpersonen, Schülerinnen) auszeichnet, kann die Freiwilligkeit der Beginn einer wirkungsvollen Veränderung im Leben junger Menschen sein. Sie kann eine entscheidende Stärkung der Schülerinnen bedeuten. Vielleicht nehmen sie erstmals selbstständig Hilfe in Anspruch, reden über ihre Sorgen und nehmen diese und damit sich selbst ernst.

Schweigepflicht

Die Schulsozialarbeiterin unterliegt der beruflichen Schweigepflicht und ist von der Anzeigepflicht¹⁵ befreit. Sie kann jedoch von der Schülerin oder der personellen Leitung von der Schweigepflicht entbunden werden.

Gefährdungssituationen sind von dieser Schweigepflicht ausgeschlossen. Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben muss die SSA bei Gefährdungen handeln. Eine Entbindung von der Schweigepflicht ist nicht notwendig. Im Kontext SSA ist jedoch eine explizite Schweigepflichtentbindung angezeigt (siehe Ablauf Schweigepflichtentbindung durch die personelle Leiterin, Seite 15). Schülerinnen und Erziehungsberechtigte werden vor Beginn einer Beratung auf die Schweigepflicht aufmerksam gemacht. Den Schülerinnen und Erziehungsberechtigten muss klar sein, dass Gefährdungssituationen die Schulsozialarbeiterin zur Handlung verpflichten. Meist sind in heiklen Situationen die Schülerinnen einverstanden, weitere Stellen zu involvieren.

Schweigepflicht der SSA im Kontext Schule

Die Schweigepflicht der SSA ist eine Herausforderung für die Schule. Lehrpersonen machen sich bei auftretenden Problemen ernsthaft Sorgen um eine Schülerin. Häufig werden sie von externen Fachstellen nach einer Triage nicht mehr informiert, da diese unter Schweigepflicht stehen. Dieser, aus Sicht der Lehrpersonen und Schulleitung eingeschränkte Informationsfluss, ist verständlicherweise in manchen Situationen schwierig zu verstehen. In der Schule sind Lehrpersonen gewohnt, sich sowohl untereinander als auch mit der Schulleitung über Auffälligkeiten der Schülerinnen auszutauschen. Die Schweigepflicht der SSA kann deshalb in der Schule zu Unmut führen. Die Schulsozialarbeiterin ist sich dessen bewusst und berät deshalb die Schülerin dahingehend, für die Schule wichtige Informationen transparent machen zu können. Die SSA informiert wenn immer möglich die Lehrperson und/oder die Schulleitung im Beisein der Schülerin über die zuvor vereinbarten Beratungsinhalte. In der Praxis zeigt sich, dass die meisten Schülerinnen einverstanden sind, dass für die Schule wichtige Informationen mitgeteilt werden. Dies sind Informationen zum Beratungsprozess und nicht zum Inhalt der Beratung.

Gefährdungen

Jedes Kind hat das Recht auf eine körperliche, geistige und sittliche Entfaltung (Art. 302, Abs. 1,2 ZGB). Erziehungsberechtigte sollen, um das Wohl des Kindes zu sichern, „...in geeigneter Weise mit der Schule und, wo es die Umstände erfordern, mit der öffentlichen und gemeinnützigen Jugendhilfe zusammenarbeiten“ (Art. 302, Abs. 3 ZGB).

Eine Gefährdung des Kindeswohles besteht, wenn die Entwicklung des Kindes beeinträchtigt wird und die Erziehungsberechtigten weder genügend Massnahmen zur Verbesserung der Situation ergreifen, noch mit Fachpersonen kooperieren. Das Kindeswohl wird durch körperliche, psychische, häusliche, sexuelle, strukturelle Gewalt und Vernachlässigung gefährdet.

¹⁵ Berufskodex der Sozialen Arbeit, Kapitel 12, Absatz 4

Die Professionellen der Sozialen Arbeit gehen sorgfältig mit Personendaten um. Datenschutz und Schweigepflicht sind für sie von hoher Priorität. Mit der Anzeige- und Zeugnispflicht gehen sie zurückhaltend um.

Ist eine Aufhebung der Schweigepflicht durch gesetzliche Bestimmungen vorgeschrieben oder aus einem anderen Grund notwendig, informieren die Professionellen ihre Klientinnen und Klienten und/oder ihre rechtliche Vertretung im Voraus und in angemessener Form.

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit ist den Klientinnen und Klienten und/oder deren rechtlicher Vertretung offenzulegen. Die Zusammenarbeit kann gegen den Willen der Klientinnen und Klienten erfolgen, wenn dies durch eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende Interessen Dritter gerechtfertigt ist.

Die Professionellen der Sozialen Arbeit zeigen Klientinnen und Klienten, vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Anzeigepflichten, nicht an. Ausnahmen sind möglich, wenn die sorgfältige Prüfung zeigt, dass die Interessen der Klientinnen und Klienten oder Dritter ernstlich gefährdet sind und sich keine anderen Interventionsmöglichkeiten bieten

Rolle der Schule bei Verdacht oder Feststellung einer Gefährdung

Die Schule ist verpflichtet, den besonderen Förderungs- und Schutzbedürfnissen der Kinder Rechnung zu tragen (Art. 67 BV).

Stellen und Behörden, namentlich Gerichte, Gesundheits- und Schulbehörden sowie Polizeiorgane, die eine Gefährdung von Kindern/Jugendlichen feststellen, sind verpflichtet, diese der KESB (Familiengericht) zu melden (Art. 55b, EG ZGB).

Demzufolge muss die Schule auf eine festgestellte oder vermutete Gefährdungssituation reagieren. Sie tut dies bedacht, wenn immer möglich unter Einbezug der betroffenen Familie. Die Schule handelt nach ihrem mit den zuständigen Vormundschaftsbehörden und Sozialen Diensten ausgearbeiteten Ablauf. Es hat sich bewährt, dass die Gefährdungsmeldung entweder von der Schulleitung oder der Schulpflege verfasst wird.

Rolle der SSA bei Verdacht oder Feststellung von Gefährdungen

Der Schülerin wird zu Beginn einer Beratung die Schweigepflicht der SSA verständlich erklärt (siehe auch Schweigepflicht, Seite 14), so dass sie sich darüber im Klaren ist, dass bei einer vermuteten oder festgestellten Gefährdung die Schulsozialarbeiterin verpflichtet ist, die Situation abzuklären. Der Auftrag der SSA unterscheidet sich von demjenigen der Lehrpersonen und Schulleitungen, was risikoreiches Verhalten der Schülerinnen betrifft. Dies zeigt sich vor allem in Situationen, wo Schülerinnen von risikoreichem Verhalten berichten, z.B. Cannabis- oder Alkoholkonsum, exzessive Nutzung des Computers, einem begangenen Diebstahl. Solche und ähnliche Verhaltensweisen sind nicht akut selbst- oder fremdgefährdend und weitere Personen dürfen nur mit der ausdrücklichen Einwilligung der Schülerin informiert werden.

Bei einer Gefährdungssituation handelt die Schulsozialarbeiterin mit Bedacht und holt sich bei der fachlichen Leitung Unterstützung. Besteht keine akute Gefahr einer Selbst- oder Fremdgefährdung, wird die Schulsozialarbeiterin mit der Schülerin die nächsten Schritte erarbeiten. Gerade Gefährdungssituationen erfordern überlegtes Handeln. Fühlt sich die Schülerin übergangen, kann sie dies als zusätzliche Belastung erleben. In Gefährdungssituationen wünscht sich die Schülerin eine Unterstützung, aber die Zustimmung zu Veränderungsschritten ist oft mit Angst, Schuldgefühlen und Misstrauen verbunden. Eine behutsame, zielgerichtete Beratung ermöglicht es der Schülerin, den nächsten Schritten zuzustimmen. Wenn immer möglich werden die Erziehungsberechtigten einbezogen. Ist eine Gefährdungsmeldung notwendig, wird die Schulleitung schriftlich informiert. Die Information wird mit der Schülerin im Vorfeld besprochen.

Es besteht auch die Möglichkeit, die Schülerin auf die Sozialen Dienste zu begleiten. Auch in diesem Fall ist vorgesehen, dass die Sozialen Dienste für das Einleiten von Massnahmen die Erziehungsberechtigten einbeziehen. Die Arbeit mit der Familie beruht in diesem Fall auf der freiwilligen Kooperation der Familie. Wird die Unterstützung von der Familie abgelehnt, ist der Auftrag des Sozialen Dienstes abgeschlossen und bei anhaltender Gefährdungslage ist eine Gefährdungsmeldung von der Schulleitung oder der Schulpflege zu verfassen.

Ablauf Schweigepflichtentbindung durch die personelle Leiterin

Die SSA informiert die fachliche Leitung bei einer Gefährdungssituation. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen festgelegt. Besteht eine Gefährdung und ist die Schülerin nicht einverstanden, dass weitere Stellen einbezogen werden, ist das weitere Vorgehen wie folgt:

1. SSA informiert Schülerin über die weiteren Schritte.
2. SSA verfasst einen Bericht über die Gefährdungssituation zuhanden der personellen Leitung.
3. Absprache zwischen der personellen und fachlichen Leitung.
4. Bei Bedarf wird die SSA von der personellen Leitung schriftlich von ihrer Schweigepflicht entbunden.
5. SSA meldet die Gefährdung schriftlich der Schulleitung.
6. Gefährdungsmeldung der Schulleitung (evtl. Schulpflege) an die zuständige Vormundschaftsbehörde.

Wenn immer möglich, werden die Erziehungsberechtigten über das Vorgehen informiert. Bei einer akuten, schwerwiegenden Gefährdung einer Schülerin leitet die SSA die notwendigen Schritte zum Schutze der Schülerin ein und informiert die fachliche Leitung im Nachhinein.

Abklärungen der Gefährdung im Auftrag der Schulleitung

Wird die Schulleitung von den Lehrpersonen auf eine mögliche Gefährdung einer Schülerin aufmerksam gemacht, empfiehlt es sich, dass die Schulsozialarbeiterin zur vertieften Abklärung einbezogen wird. In diesem Fall ist die Schulsozialarbeiterin verpflichtet, ihre Einschätzungen der Schulleitung mitzuteilen. Sie informiert die Schülerin über das spezielle Beratungssetting (siehe auch Rolle der Schule bei Verdacht oder Feststellung einer Gefährdung, Seite 15).

Gefährdungsmeldung

Die Jugendhilfe hat im Auftrag der Vormundschaftsbehörde geeignete Massnahmen zum Schutz des Kindes ausführen, wenn die Erziehungsberechtigten dazu nicht im Stande sind (Art. 307 ZGB). Kinderschutzmassnahmen greifen in das Recht der Erziehungsberechtigten ein: Das Wohl des Kindes wird höher gewichtet als das Recht der Erziehungsberechtigten. Die ergriffenen Massnahmen müssen geeignet, notwendig und verhältnismässig sein. Eine möglichst detaillierte Gefährdungsmeldung unterstützt die Vormundschaftsbehörde in der Einschätzung der Situation und im Ergreifen von Massnahmen.

Derzeit ist in jeder Gemeinde die Vormundschaft anders geregelt. Die Schule und die SSA kennen sich mit den lokalen Gegebenheiten aus. Sie erarbeiten gemeinsam mit den zuständigen Behörden und Stellen eine Vorlage des Ablaufs im Umgang mit Gefährdungen aus. Es wird eine Vorlage einer Gefährdungsmeldung gestaltet, so dass im Gefährdungsfall die wesentlichen Informationen an die Vormundschaftsbehörde gelangen.

Die fachliche Leitung wird von der Schulleitung und der SSA über den Ablauf informiert.

Zielgruppen der SSA

Schülerinnen

Schülerinnen tragen oftmals ihre persönlichen und familiären Probleme in die Schule und hoffen, dass sie dort hilfreich unterstützt werden. SSA bietet den Schülerinnen ein breites Begleit- und Hilfsangebot (niederschwelliges Beratungsangebot, soziale Gruppenarbeit, Triage etc.). SSA fördert die individuelle und soziale Entwicklung der Schülerin, befähigt sie, ihre Probleme zu bearbeiten, stärkt sie in ihrer Selbst- und Fremdwahrnehmung und stellt Angebote zur Verfügung, wo sie sich mit Gleichaltrigen über soziale Themen austauschen kann.¹⁶

Die Schulsozialarbeiterin arbeitet im Kontext Schule und respektiert die damit verbundenen Besonderheiten. So ist es für die Schülerin wichtig, dass sie nach einer Beratung wieder die Schule besuchen kann. Die Schulsozialarbeiterin weiss um den Unterschied von Beratung und Therapie. Ist für die Problemlösung eine Therapie notwendig, vermittelt die SSA an weitere Stellen. In der Regel dauert eine Beratung höchstens fünf Beratungsgespräche.

Im Laufe der Schulzeit kann es zu verschiedenen Beratungseinheiten kommen.

Lehrpersonen

Die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen ist für die SSA von zentraler Bedeutung. Die Kooperation zwischen der Schulsozialarbeiterin und den Lehrpersonen entscheidet massgeblich über den Erfolg der SSA an einer Schule. Die Lehrpersonen erleben ihre Schülerinnen regelmässig und nehmen

¹⁶ Drilling/Stäger S. 123

Veränderungen häufig früh war. Die Beobachtungen der Lehrpersonen sind ein wichtiger Bestandteil der Früherkennung.

Schule und Sozialarbeit haben unterschiedliche Arbeitsschwerpunkte, Methoden und Trägerschaften. Auf diesem Hintergrund ist es wichtig, dass die Zusammenarbeit zwischen Schule und SSA geregelt wird und die jeweiligen Aufgaben und gegenseitigen Erwartungen geklärt sind.

Möglichkeiten der Zusammenarbeit zwischen Lehrpersonen und SSA

- Unterstützung anfordern bei Problemen mit Schülerinnen
- Unterstützung anfordern bei der Einschätzung des Gefährdungsgrades von Schülerinnen
- Schülerinnen motivieren, sich an die SSA zu wenden
- Schülerinnen verpflichten, sich an die SSA zu wenden und sie beim Erstgespräch begleiten
- Gemeinsame Präventionsarbeit
- Einbezug der SSA bei Elterngesprächen, wobei die SSA in diesem Kontext eine neutrale Rolle einnimmt. Gerade bei beobachteten Veränderungen der Schülerin kann die sozialarbeiterische Sichtweise einen neuen Zugang zur Auffälligkeit der Schülerin schaffen.
- Input zu speziellen Themen während eines Elternabends
- Mitarbeit bei Schulkonferenzen
- Unterstützung im Umgang mit auftretenden Problemen in der Klasse, ausgeschlossen sind Disziplinarmaßnahmen.

Verbindliche Zusammenarbeit

- Einbezug bei der Terminfindung für den ersten Elternabend
- Zur Verfügung stellen von Lektionen zur Vorstellung des Angebots der SSA
- Einbezug der SSA bei beobachteten Auffälligkeiten einer Schülerin
- Einladung an Präventionssitzungen

Schulleitung

Die gute Zusammenarbeit der SSA mit der Schulleitung ist Grundbedingung für das Gelingen der SSA. Die Schulleitung und die Schulsozialarbeiterin sind sich bewusst, dass der Informationsaustausch die neutrale Rolle und die Schweigepflicht der SSA nicht gefährden darf. Die Schulleitung ist sowohl personell als auch inhaltlich verantwortlich für die von ihr geleitete Schule. Sie braucht sowohl von den Lehrpersonen als auch von anderen in der Schule tätigen Fachpersonen genügend Informationen, damit sie umsichtig die Schule leiten kann. Die Aufgaben der Schulleitung dürfen durch die Arbeit der Schulsozialarbeiterin nicht behindert werden. Da die Schulsozialarbeiterin der Schweigepflicht untersteht, darf sie nicht alle Informationen der Schulleitung weitergeben. Es ist aber von zentraler Bedeutung, dass sie wahrgenommene Tendenzen der Schulleitung mitteilt, beispielsweise Veränderungen der Beratungsthemen der Schülerinnen, Suchtmittelkonsum auf dem Schulareal, Informationen über neue Suchtmittel, vermehrte Gewaltbereitschaft der Schülerinnen oder Zunahme des Vandalismus. Diese allgemeinen Informationen unterstützen die Schulleitung in ihren Führungsaufgaben und bieten Möglichkeit, die Sichtweise zu erweitern. Die Weitergabe allgemeiner Informationen lässt sich problemlos mit der Rolle der SSA vereinen. Informationen zum Beratungsprozess werden der Schulleitung, wenn immer möglich im Beisein der Schülerin weitergegeben. Lehnt eine Schülerin die Information der Schulleitung grundsätzlich ab, wendet sich die Schulsozialarbeiterin an die fachliche Leitung. Über das Vorgehen wird die Schülerin offen im Voraus informiert.

Ist die SSA über die Tätigkeit von Lehrpersonen irritiert, bespricht sie dies mit der fachlichen Leitung und informiert danach die Schulleitung.

Verbindliche Zusammenarbeit zwischen der Schulleitung und der SSA

- Regelmässige Austauschsitzen
- Motivation der Lehrpersonen mit der SSA zu kooperieren

- Zur Verfügung stellen von Räumlichkeiten
 - Vereinbarung von Arbeitszeiten
 - Einbezug der SSA bei Gefährdungssituationen
 - Einladung an schulinterne Sitzungen und Veranstaltungen
 - Teilnahme an der Steuergruppensitzung
- Die Schulsozialarbeiterin informiert die Schulleitung bei Krankheit.

Erziehungsberechtigte

Erziehungsberechtigte sind um das Wohl ihrer Kinder besorgt. Es braucht für Eltern häufig Überwindung, auftretende Probleme wahrzunehmen und Unterstützung zuzulassen, denn das Eingeständnis, dass ihr Kind ein Problem hat, ist schmerzhaft. Die Schulsozialarbeiterin ist sich dessen bewusst und unterstützt die Erziehungsberechtigten in diesem oftmals schwierigen Prozess des Erkennens der Ernsthaftigkeit einer Situation. Die SSA bietet Erziehungsberechtigten kurzfristige, niederschwellige Hilfestellungen in Bezug auf ihre Kinder an. Mit der Schulsozialarbeiterin können Erziehungsberechtigte über ihre Sorgen reden. Die Schulsozialarbeiterin kann die Erziehungsberechtigten an weiterführende Fachstellen vermitteln.¹⁷

Die Erziehungsberechtigten können ihr Kind motivieren, sich von der Schulsozialarbeiterin beraten zu lassen.

Einbezug von Erziehungsberechtigten

Grundsätzlich kann die SSA freiwillig von den Schülerinnen aufgesucht werden oder die Beratung kann durch eine Lehrperson oder die Schulleitung initiiert werden. Die Praxiserfahrung zeigt, dass in einer Beratung mehr Handlungsmöglichkeiten entstehen, wenn die Erziehungsberechtigten einbezogen werden und die Beratung unterstützen. Die Schulsozialarbeiterin ist im gesamten Beratungsprozess bemüht, das Familiensystem wenn immer möglich einzubeziehen. Bei Kindern bis zur 4. Klasse soll es nur ausnahmsweise zu Beratungen ohne Wissen der Erziehungsberechtigten kommen.

In Fällen, bei denen eine Lehrperson familiäre Probleme vermutet und/oder davon ausgeht, dass der Einbezug der Erziehungsberechtigten der Situation nicht dient, kann ohne Information der Erziehungsberechtigten ein Termin für die Schülerin bei der Schulsozialarbeit vereinbart werden.

Die Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten kann in zwei Kategorien aufgeteilt werden:

Präventiv-informative Zusammenarbeit

SSA soll den Erziehungsberechtigten als Angebot bekannt sein. Die Schulsozialarbeiterin wird deshalb grundsätzlich von den Klassenlehrpersonen an die Informationse Elternabende der 1. Klassen eingeladen. Dort stellt sie das Angebot der SSA und sich selbst vor.

Die SSA kann aber auch von Lehrpersonen zu Elternabenden eingeladen werden, um über bestimmte Themen zu informieren.

Fallbezogene Zusammenarbeit

Bei familiären, persönlichen oder schulischen Problemen einer Schülerin kann es Aufgabe der SSA sein, deren Familienmitglieder für die Zusammenarbeit zu gewinnen. Sie unterstützt die Familie, befähigt die Erziehungsberechtigten wieder Kontakt zu ihren Kindern aufzunehmen und erschliesst gemeinsam mit der Familie neue Lösungen. Wird zu Beginn oder im Verlauf der Beratung klar, dass es sich um eine chronifizierte oder komplexe Problematik handelt, motiviert oder begleitet die Schulsozialarbeiterin die Familie auf eine weitere Fachstelle.

¹⁷ Drilling/Stäger S. 125

Arbeitsbereiche der SSA

Die Schulsozialarbeiterin berät, begleitet, unterstützt und fördert Schülerinnen, Lehrpersonen und Erziehungsberechtigte. „Im Zentrum schulsozialarbeiterischer Tätigkeit steht das Wohl der Schülerinnen und Schüler. SSA arbeitet handlungsorientiert unter Berücksichtigung des systemischen Ansatzes. Deshalb richten sich ihre Angebote auch an das soziale Umfeld der Schülerinnen und Schüler sowie an weitere Helferorganisationen.“¹⁸

Früherkennung, Frühintervention und Prävention

Die Begriffe der Früherkennung, Frühintervention sind weitgehend deckungsgleich mit den Begriffen Prävention, Primärprävention oder Sekundärprävention. Wir unterscheiden in diesem Konzept Früherkennung, Frühintervention und Prävention, indem wir ersteres auf das Individuum und letzteres auf Gruppen anwenden.

Früherkennung, Frühintervention

„Früherkennung und Frühintervention hat das Ziel, gefährdete Menschen rechtzeitig wahrzunehmen und zu unterstützen, um passende Hilfestellungen zu finden und ihnen eine gesunde Entwicklung zu ermöglichen. Die Förderung des Individuums steht dabei im Zentrum.“¹⁹

Der verbindliche Rahmen der Schule bietet eine gute Grundlage gefährdete Schülerinnen zu erkennen. Lehrpersonen stellen sich abzeichnende ungünstige Veränderungen in der Regel früh fest. Verdichten sich die Auffälligkeiten werden Gespräche mit den Schülerinnen und den Erziehungsberechtigten geführt. Die Lehrpersonen sollen die SSA früh beiziehen. Die Lehrpersonen überprüfen den Erfolg der Massnahmen in Bezug auf schulische Belange. Die Schulsozialarbeiterin unterstützt die Lehrpersonen und die Schulleitung in der Einschätzung der gefährdeten Schülerinnen. Die Schulsozialarbeit regt Weiterbildungen im Bereich Früherkennung und Früherfassung an. Sie arbeitet in Projektgruppen mit und unterstützt die Schule. Die Schulsozialarbeit kann Schülerinnen begleiten und/oder Gruppenprozesse anregen und unterstützen.²⁰

Prävention

Im Bereich der Prävention ist die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen besonders wichtig. Die Beobachtungen der SSA fliessen in die Themenwahl der Präventionsarbeit der Schule ein. Die Schulsozialarbeiterin nimmt an Präventionssitzungen teil. Die Zusammenarbeit zwischen der schulinternen Präventionsgruppe und der SSA kann beratenden oder zusammenarbeitenden Charakter haben, je nach Art des Projektes und dessen Zielsetzung. SSA führt keine Präventionsprojekte ohne die Mitarbeit der Lehrpersonen durch, da sich Prävention in der Zusammenarbeit von Schule und SSA als sinnvoll erweist und deutlich mehr Wirkung zeigt.

Krisenintervention

Krisen bedeuten im Leben der Kinder/Jugendlichen oft eine Weichenstellung. Während Krisen brauchen und wollen Schülerinnen Unterstützung. Die SSA stellt innert kurzer Zeit angemessene Hilfe zur Verfügung. Oft sind Schülerinnen der Schulsozialarbeiterin bereits vor der Krise aufgefallen oder haben sogar schon Kontakt zur SSA hergestellt. In diesen Fällen kann bei der Krisenintervention bereits auf einer bestehenden Beziehung aufgebaut werden.

¹⁸ Drilling/Stäger Seite 123

¹⁹ Früherkennung und Frühintervention in Schulen, Radix, Seite 5

²⁰ „Jugendliche richtig anpacken – Früherkennung und Frühintervention bei gefährdeten Jugendlichen“, Fachverband Sucht

Im Rahmen der SSA bedeutet Intervenieren in erster Linie die Abklärung des Problems. Falls sich das Problem durch Beratung, Verhandlung oder durch eine Klassenintervention verändern lässt, übernimmt die Schulsozialarbeiterin die Bearbeitung. Ist eine längere Unterstützung der Schülerin notwendig, vermittelt die Schulsozialarbeiterin an die zuständige Stelle.

Integration

Unter Integration wird der Einbezug von Randgruppen verstanden. Jugendliche können aufgrund ihrer Herkunft, ihrer sexuellen Orientierung, ihres sozialen Status oder anderem ausgeschlossen werden. Lehrpersonen und Schulsozialarbeiterinnen setzen sich für deren Integration ein. Da Lehrpersonen oft aufgrund des strengen Lehrplans an die Grenzen ihrer Integrationsbemühungen stoßen, setzt sich die SSA gemeinsam mit der Lehrperson dafür ein, Zugehörigkeit zu sichern und Ausgrenzungen zu verhindern.

Triage

Die SSA ist eine niederschwellige Beratungsstelle, die Schwierigkeiten frühzeitig erkennt und bearbeitet. Im Beratungskontext ist es die Aufgabe der SSA festzustellen, ob sich das Problem innerhalb von einigen Beratungsgesprächen (in der Regel nicht mehr als fünf Beratungsgespräche) lösen lässt oder ob eine längerfristige Begleitung notwendig ist. Ist letzteres der Fall, wird die Schülerin motiviert, eine weitere Fachstelle aufzusuchen. Sie wird, je nach Fall, dorthin begleitet. Wenn immer möglich, werden die Erziehungsberechtigten einbezogen.

Arbeitsweise der SSA

Auftragsklärung

Die Auftragsklärung findet zu Beginn jeder Beratung statt. Sie bildet die Grundlage einer wirkungsvollen beraterischen Arbeit. Es gilt grundsätzlich zu unterscheiden, ob die Beratung in einem freiwilligen, initiierten oder verpflichtenden Kontext stattfindet.

Freiwillige Beratung

Die Schülerin kann freiwillig eine Beratung in Anspruch nehmen. Sofern es ihr wichtig ist, dass die Schule nichts davon erfährt, muss sie die Termine auf ihre Freizeit legen.

Initiierte Beratung

Lehrpersonen, Schulleitungen und Erziehungsberechtigte können Kinder/Jugendliche motivieren, eine Beratung in Anspruch zu nehmen. Willigt die Schülerin in eine Beratung ein, ist es sinnvoll, dass die Initiatorin die Schülerin zum ersten Gespräch begleitet und offenlegt, weshalb sie diese Massnahme empfiehlt. Diese Transparenz ermöglicht eine gute Grundlage für die weitere Beratungsarbeit. In der Regel reicht es, wenn die Initiatorin während der ersten 10 Minuten am Gespräch teilnimmt.

Verpflichtete Beratung

Lehrpersonen und Schulleitungen können Schülerinnen zu einem Erstgespräch bei der Schulsozialarbeit verpflichten. In diesem Fall orientieren sie die Schülerin und möglichst auch die Erziehungsberechtigten (siehe auch Einbezug von Erziehungsberechtigten, Seite 18) und vereinbaren einen Termin bei der SSA. Sie begleiten die Schülerin zum Erstgespräch und erläutern im ersten Teil des Gesprächs ihre Sorgen und Anliegen. Es wird geklärt, welche Informationen die Lehrperson oder Schulleitung benötigen. Sinnvoll ist es, die Lehrpersonen oder die Schulleitung im Beisein der Schülerin über gewisse, abgesprochene Beratungsinhalte zu informieren. Entscheidet sich die Schülerin

nach dem Erstgespräch gegen eine Beratung, wird die Lehrperson oder die Schulleitung im Beisein der Schülerin darüber in Kenntnis gesetzt.

Schulsozialarbeiterin stellt Gefährdung fest

Die Arbeit vor Ort ermöglicht eine sozialarbeiterische Einschätzung über das Wohlergehen von Schülerinnen. Manchmal stellt die Schulsozialarbeiterin eine Veränderung fest, bevor die Lehrpersonen, Schulleitungen oder Erziehungsberechtigten reagieren. In diesem Fall macht die Schulsozialarbeiterin die Lehrperson auf ihre Beobachtungen aufmerksam und bittet sie, diese Beobachtungen im Schulalltag zu überprüfen und allenfalls eine Beratung zu initiieren.

Beratungen während der Schulzeit

Die Schülerin kann während der Schulzeit oder der Freizeit die SSA aufsuchen. Nimmt sie Termine während der Schulzeit wahr, muss sie die Lehrperson, deren Lektion betroffen ist, informieren. Grundsätzlich gestattet die Lehrperson den Besuch bei der SSA, verpasst die Schülerin jedoch eine wichtige Lektion oder findet eine Prüfung statt, kann die Lehrperson verlangen, dass die Schülerin einen anderen Termin bei der SSA vereinbart. Es liegt in der Verantwortung der Schülerin, den verpassten Schulstoff nachzuholen. Es ist verständlich, dass Lehrpersonen ein grösseres Bedürfnis nach Informationen haben, wenn die Schülerin während der Unterrichtszeit zur SSA geht. Die Schulsozialarbeiterin klärt dies mit der Schülerin.

Anrede

Die Schulsozialarbeiterin wird von den Schülerinnen gesiezt.

Aktenführung

Die SSA führt die für ihre Aufgabe als niederschwellige Beratungsstelle notwendigen Akten²¹ und bewahrt sie geschützt auf. Es ist darauf zu achten, dass Informationen nicht unrechtmässig zur Kenntnis gelangen, Informationen vollständig und richtig und bei Bedarf vorhanden sind. Die Aktenführung hat zu gewährleisten:

- dass bei einer Stellvertretung oder einer Fallübergabe alle notwendigen Informationen lückenlos vorhanden sind,
- dass über die eigene Arbeit Rechenschaft abgelegt werden kann, insbesondere auch bei Beschwerden oder im Rahmen eines Strafverfahrens,
- dass Beratungsprozesse reflektiert und gesteuert werden können,
- dass die eigene Arbeit kontrolliert werden kann,
- dass Arbeitsabläufe überprüft werden können.

Zu den Akten zählen alle Informationen zu einem Fall. Elektronisch gespeicherte Informationen sind gleich zu behandeln wie Informationen in den Papierdossiers. Für den Fall nicht relevante Notizen sind zu vernichten. Ungesicherte Vermutungen und Spekulationen sind zu unterlassen oder als solche zu bezeichnen. Die separate Aufbewahrung von Handnotizen, in welche die Schülerin keine Einsicht hat, sind nicht erlaubt.

Die fachliche Leitung kann auf Wunsch die Akten einsehen.

²¹ Empfehlung zur Leistungserfassung und Aktenführung in der Schulsozialarbeit, 2. Februar 2010, Amt für Jugend und Berufsberatung, Seite 4f

Berufskodex Soziale Arbeit Schweiz vom 25.9.2010, Kapitel 12, Absatz 5: Die Professionellen der Sozialen Arbeit dokumentieren ihre Tätigkeit nach anerkannten Standards (Aktenführung); Sie vermeiden jegliche diskriminierenden oder abwertenden Formulierungen und unterscheiden zwischen überprüfbaren Fakten, eigenen und Fremdbeobachtungen sowie Hypothesen und Erklärungen bzw. Deutungen.

Inhalt der Aktenführung

Die SSA erhebt so wenige Informationen wie möglich. Für jede Schülerin, die in eine Beratung kommt, wird ein Dossier eröffnet. Neben den Daten zur Person, sind die Ausgangslage, der Fallverlauf, die Settings, die Ziele und Abmachungen zu erfassen (*siehe Anhang 12*).

Einzelfallhilfe

Die Einzelfallhilfe richtet sich an Schülerinnen mit persönlichen, sozialen und/oder familiären Problemen. Einzelfallhilfe soll möglichst frühzeitig in Anspruch genommen werden, so dass Krisen wenn immer möglich vermieden werden können. SSA berät und begleitet Schülerinnen im Umgang mit schwierigen Situationen und unterstützt sie, neue Handlungsmöglichkeiten zu entwickeln. Je nach Problemstellung motiviert die SSA die Kinder/Jugendlichen mit weiterführenden Fachstellen Kontakt aufzunehmen.

Welche Indikatoren können eine Einzelfallhilfe anzeigen?

- Sozial abweichendes Verhalten (z.B. Regelverletzungen, Gewalt, Absenzen)
- Suchtmittelkonsum
- Psychosomatische und emotionale Stress-Symptome
- Selbstwertprobleme
- Problematischer Umgang mit Gleichaltrigen
- Schlechte Schulleistungen
- Familiäre Probleme
- Integrationsschwierigkeiten

Gerade im initiierten und verordneten Beratungssetting ist es wichtig, dass sich die Schülerin äussert, was sie verändern will. Die SSA gibt dafür den notwendigen Raum und akzeptiert die Veränderungsbereitschaft der Schülerin. Die SSA greift Lösungswege der Schülerin auf und macht diese zum Gegenstand der weiteren Arbeit. Im Verlaufe der Einzelfallhilfe kann sich das Beratungsthema verändern und kann umfassender werden. Mit Kindern/Jugendlichen soll möglichst in kleinen, erfolgsversprechenden Schritten auf ein Ziel hingearbeitet werden.

In der Einzelfallhilfe werden die Empfindungen, Kompetenzen, Verhaltens- und Sichtweisen der Schülerin thematisiert. In der Arbeit mit der Schülerin werden Schritte erwogen und eingeleitet, welche die Situation verändern können. Auch werden die Eigenleistungen der Schülerin vereinbart. Nur mit der Einwilligung der Schülerin können in diesem Prozess auch Personen aus dem sozialen Umfeld oder andere Fachpersonen einbezogen werden (*siehe auch Schweigepflicht, Seite 14 und Gefährdungen, Seite 14*).²²

Gruppenarbeiten

Die Gruppenarbeit ist ein Angebot, das sich an mehrere Schülerinnen richtet. Diese können aus der gleichen Klasse oder aus unterschiedlichen Klassen sein. Sie ist, wie auch die Einzelfallhilfe, Teil eines Hilfeprozesses (*siehe Seite 22*). Ziel der Gruppenarbeit ist es, Ressourcen der Gruppe und der Einzelnen zu erschliessen. Die Gruppe soll dazu befähigt werden, Unterschiedlichkeit zu respektieren. Die Kinder/Jugendlichen werden auf dem Weg der Problemerkennung und alternativen Problemlösungsfindung begleitet.

Während der Gruppenarbeit wird das Thema gemeinsam mit den Schülerinnen beleuchtet, Gruppenregeln werden hinterfragt und neue Fragen werden aufgeworfen. Dabei orientieren sich die Schulso-

²² Drilling/Stäger S. 121

zialarbeiterinnen an den Alltagserfahrungen sowie den Alltagskonzepten der Kindern/Jugendlichen. Die Schülerinnen werden zum Mitdenken angeregt und die Gruppendynamik wird thematisiert. Wann immer angezeigt, wird mit geschlechtsspezifischen Gruppen gearbeitet. Die Gruppen werden, wenn nötig, zu zweit geleitet.

Themen für das Zustandekommen einer Gruppenarbeit können beispielsweise Gewalt, Umgang untereinander oder Suchtmittelkonsum sein. Oftmals entwickeln sich daraus weiterführende Themen, wie beispielsweise Veränderungen des Körperbildes, Stärkung des Selbstwertes, Schulung der Selbst- und Fremdwahrnehmung, Beziehungen unter den Peers, Aneignung einer geschlechtsspezifischen Identität, Entwicklung einer eigenen Werteordnung, Zukunftsperspektiven, Lebensziele, Lebenssträume etc..

Die Gruppenarbeit kann während oder ausserhalb der Unterrichtszeit stattfinden. In der Regel finden nicht mehr als fünf Beratungen statt. Die Sitzungen finden in Abhängigkeit des Themas im Abstand von zwei bis vier Wochen statt.

Die Anwesenheit der Lehrperson während der Gruppenarbeit ist abhängig vom Gruppenthema und vom Gruppenprozess.

Arbeitet die SSA im Auftrag der Lehrperson mit der Gruppe, findet vor der ersten Gruppensitzung mindestens ein Gespräch mit der Lehrperson statt. Die Gruppe wird von der Lehrperson über die Ziele der Gruppenarbeit informiert. Nach Beendigung der Gruppenarbeit findet eine Auswertungssitzung mit der Lehrperson statt, dabei geht es um den Gruppenprozess. Es werden also keine Aussagen oder Verhaltensweisen von Schülerinnen besprochen. Gemeinsam mit der Lehrperson wird das weitere Vorgehen vereinbart.

Klassenintervention

Die SSA kann prozessorientiert mit einer ganzen Klasse arbeiten. Für diese Arbeit sind in der Regel zwei Beraterinnen notwendig. Eine erfolgreiche Klassenintervention basiert auf der engen Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen, der Schulleitung, den Erziehungsberechtigten und bei Bedarf mit weiteren Fachpersonen. Die Arbeit mit einer Klasse kann nur mit der Einwilligung der Klassenlehrperson geschehen. Sie ist die Auftraggeberin und trägt die Verantwortung für die Klasse.

Erst wird mit der Lehrperson geklärt, ob das aktuelle Problem im Rahmen einer Klassenintervention verändert werden kann. Es wird vereinbart, in welcher Form die Schulleitung, der Schulpsychologische Dienst²³, die Schülerinnen und die Erziehungsberechtigten über die anstehende Arbeit der SSA informiert werden. Eine Klassenintervention findet während der Schulzeit statt. Die zuständige Lehrperson muss während der Beratungsgespräche im Schulhaus anwesend sein, so dass sie bei Bedarf einbezogen werden kann. Die Arbeit mit der Klasse dauert in der Regel zirka 8 Lektionen, wobei auch in geschlechtergetrennten Gruppen gearbeitet wird. Die Lehrperson formuliert ihr Anliegen zu Beginn des ersten Beratungsgesprächs vor der Klasse. Die Rahmenbedingungen wie Schweigepflicht, Informationspflicht und Intervall der Beratungsgespräche werden im Beisein der Lehrperson und der Schülerinnen geklärt. Falls die Lehrperson in den Beratungsgesprächen nicht anwesend ist, ist es sinnvoll, dass sie am Ende jedes Gesprächs in die Klasse kommt und von der SSA oder/und den Schülerinnen über den Beratungsprozess informiert wird. Am Schluss der Klassenintervention werden die Schulleitung, die Erziehungsberechtigten und bei Bedarf die weiteren Fachpersonen über die Arbeit und deren Abschluss orientiert.

Projektarbeit

Ein Projekt ist ein einmaliges, zeitlich befristetes Vorhaben mit klaren Zielsetzungen. „Der Prozess ist der Weg von einem Ist-Zustand zu einem Soll-Zustand.“²⁴ Die Projektarbeit fördert die intensive

²³ Falls Schülerinnen der Klasse beim SPD beraten werden, wird dieser über die Klassenintervention informiert.

²⁴ Drilling/Stäger S. 122

Auseinandersetzung mit einem Thema und verfolgt ein klar definiertes Ziel. Zur Zielerreichung arbeiten mehrere Personen für eine bestimmte Zeit zusammen. Die SSA bietet ihre Mithilfe an, wenn Lehrpersonen oder Schülerinnen Projekte initiieren.

Vernetzung

Für die optimale Nutzung der SSA hat sich gezeigt, dass die Abstimmung und Vernetzung mit anderen Stellen notwendig ist. Es ist eine zentrale Aufgabe der SSA, das soziale Hilfsnetz zu kennen, um eine effiziente und unkomplizierte Zusammenarbeit zu garantieren. Es ist wichtig, dass die Vernetzungspartner die Arbeitsweise der SSA kennen und dass Schnittstellen besprochen werden.

BZBplus

Die Schulsozialarbeiterinnen sind als Beraterinnen vor Ort dem BZBplus personell und fachlich unterstellt. Das BZBplus stellt Supervisionen, Interventionen, Teamsitzungen und fachliche Begleitung zur Verfügung.

Einzelfallhilfe

Das Beratungs- und Therapieangebot richtet sich an Jugendliche und ihre Bezugspersonen. Die Beraterinnen unterstützen bei Themen, die für Jugendliche und ihre Bezugspersonen Herausforderungen darstellen können. Die Beratung ist für Einwohnerinnen des Bezirks Baden kostenlos. Die Beraterinnen stehen unter Schweigepflicht.

Anmeldung:

Wenn immer möglich, informiert die Schulsozialarbeiterin die Eltern über eine Triage an das BZBplus. In den meisten Fällen ist es sinnvoll, dass die SSA die Jugendlichen das erste Mal ins BZBplus begleiten, so dass eine transparente Fallübergabe möglich ist. Es wird zuvor mit der Jugendlichen abgesprochen, ob die Eltern ebenfalls teilnehmen sollen. Die SSA geht wie folgt vor: SSA meldet Schülerin telefonisch oder via Mail mit dem Anmeldeformular (Anhang 14) an. Falls die Situation dringend ist, wird dies erwähnt, so dass die Beratung schnell stattfinden kann.

Interne Fallverteilung:

Sekretariat meldet sich bei SSA für eine Terminabsprache bei der entsprechenden Beraterin. In der Regel begleitet die SSA die Schülerin in die erste Beratung. Sie informiert über den bisherigen Fallverlauf. Falls die Schülerin weiterhin von der Schulsozialarbeiterin begleitet wird, werden die Aufgaben geklärt. Es wird zudem geklärt, welche Informationen zwischen BZBplus - Beraterin und Schulsozialarbeiterin ausgetauscht werden und ob die Schulsozialarbeiterin bei Abbruch oder Abschluss der Beratung im BZBplus informiert wird.

Kriseninterventionen, Klassenarbeit, Elternabende

Die SSA kann sich für eine Unterstützung in Gruppen-, Klassen-, Eltern- und Präventionsarbeit an das BZBplus wenden. Es besteht die Möglichkeit sich fachlich beraten zu lassen oder dass gewisse Aufgaben an der Schule von den Mitarbeiterinnen des BZBplus übernommen werden.

Vorgehen:

Die Schulsozialarbeiterinnen melden ihr Anliegen direkt bei der fachlichen Leitung. Gemeinsam wird das weitere Vorgehen abgesprochen.

Schulhausintern

Schulinterne Sitzungen

Die Teilnahme an Stufensitzungen, Lehrpersonenteamsitzung und andere in der Schule stattfindenden Sitzungen hängt von der jeweiligen Thematik ab. Die Schulleitung kann einerseits die SSA in die Sitzungen einladen, andererseits kann die SSA ihre Teilnahme über die Schulleitung anmelden.

Weitere schulinterne Fachstellen

Die Zusammenarbeit mit weiteren schulischen und schulnahen Diensten, wie dem schulärztlichen Dienst, den Fachkräften der Heilpädagogik und Logopädie ist nach Bedarf zu vereinbaren.

Externe Fachstellen

Schulpsychologischer Dienst (SPD)²⁵

Der SPD ist eine kantonale Beratungsstelle für Kinder und Jugendliche vom Kindergartenalter bis Ende Sekundarstufe I mit Lern- und Leistungsbesonderheiten sowie psychischen oder psychosozialen Schwierigkeiten, welche sich im schulischen Umfeld manifestieren oder sich darauf auswirken. Die Inanspruchnahme der Dienstleistung des Schulpsychologischen Dienstes ist freiwillig. Eine Anmeldung erfolgt auf Empfehlung der Lehrperson, vorausgesetzt die Erziehungsberechtigten sind einverstanden. Die Erziehungsberechtigten können sich auch ohne Empfehlung der Schule beim SPD melden. Der SPD kann Massnahmen vorschlagen, aber nicht anordnen.

Der SPD klärt mit dem Einverständnis der Inhaber der elterlichen Sorge den Sonderschulbedarf. Braucht eine Schülerin eine Sonderschule, muss der entsprechende Sonderschulstatus vom SPD attestiert werden.

Die Ziele und Arbeitsschwerpunkte des SPD und der SSA sind vergleichbar und werden mit unterschiedlichen disziplinären Professionalisierung erreicht. Die Zusammenarbeit mit dem SPD ist deshalb sehr wichtig. Häufig werden sowohl die SSA als auch der SPD gleichzeitig in einem Fall um Unterstützung angefragt. Es ist im Interesse der Schülerinnen, dass eine optimale Koordination der Arbeit stattfindet. Diese Abstimmung findet mit Wissen der Schülerin statt.

Die SSA kann die Erziehungsberechtigten und/oder die Lehrperson motivieren, die Schülerin beim SPD anzumelden.

Die Zusammenarbeit zwischen dem SPD und der SSA ist in einem Kooperationsvertrag geregelt (siehe Anhang).

Familien- und Jugendberatung (FJB)

Die FJB Baden ist für die Einwohnerinnen der Gemeinden Bergdietikon, Birmenstorf, Ehrendingen, Ennetbaden, Freienwil, Turgi und Würenlingen, diejenige in Mellingen ist für die Gemeinden Bellikon, Künten, Mägenwil, Mellingen, Remetschwil, Stetten und Wohlenschwil zuständig. Für die Einwohnerinnen dieser Gemeinden ist die Beratung kostenlos. Die FJB übernimmt Dienstleistungen für den Gemeinderat (z.B. Sachhilfe, Alimentenbevorschussung), die Vormundschaftsbehörden (z.B. Kindes- schutz, Pflegekinderwesen, Namensänderungsverfahren, Kinderzuteilungen), die Schulpflege (z.B. Beratung bei Verhaltensauffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen), das Bezirksgericht und –amt, die kantonale Justizbehörde (Abklärungen in Zusammenarbeit mit der Jugendanwaltschaft, Familienbegleitungen) und das Departement Gesundheit und Soziales. Beratungen, die in diesem Rahmen stattfinden sind verpflichtend.

Die FJB berät auch freiwillig bei familiären Schwierigkeiten, Partnerschaftskonflikten, Scheidungen oder finanziellen Problemen.

Nicht in den Zuständigkeitsbereich fallen legaler und illegaler Suchtmittelkonsum und geistige, sowie stark körperliche Behinderungen.

²⁵ http://www.ag.ch/schulpsychologie/de/pub/unsere_angebote.php

Kinderschutzgruppe

Die beiden Kantonsspitäler im Kanton Aargau führen interdisziplinäre Kinderschutzgruppen in der Kinderklinik in Aarau und in der Klinik für Kinder und Jugendliche in Baden. Diese professionellen Gruppen befassen sich mit Säuglingen, Kindern und Jugendlichen, bei denen Verdacht oder die Gewissheit besteht, dass sie körperlicher oder seelischer Misshandlung, Vernachlässigung oder sexuellen Übergriffen ausgesetzt waren oder es weiterhin sind.

Im Zentrum steht eine möglichst rasche, sorgfältige und professionelle Abklärung und Gesamtbeurteilung der Misshandlungssituation aus medizinischer, psychologischer und sozialer Sicht. Dies ermöglicht eine Einschätzung der Misshandlungssituation, damit die nötigen Kinderschutzmassnahmen getroffen oder initiiert werden können. Die Kinderschutzgruppe bietet:

- Telefonische und ambulante Beratungen
- Triage
- Ambulante und stationäre Abklärung
- Krisenintervention und Einleitung von Sofortmassnahmen
- Gesamtbeurteilung der medizinischen, psychologischen und sozialen Situation
- Koordination und Vernetzung
- Vermittlung von Unterstützung, Beratung und Therapie
- Fortbildung für Fachleute, Behörden und Laien

Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD)

In Rheinfelden, Baden, Wohlen und Aarau arbeiten spezialisierte Ärztinnen und Psychologinnen in ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrischen Diensten. Sie sind ausschliesslich für Kinder und Jugendliche aus dem Kanton Aargau zuständig. Es erfolgt eine zentrale Anmeldung über das ZAKJ. Nach der Erstabklärung erfolgt bei Bedarf eine Triage. Eine Anmeldung erfolgt durch die Erziehungsberechtigten, die Jugendlichen, die Vormundschaftsbehörde und mit Einverständnis der Erziehungsberechtigten durch andere Fachpersonen.

Das Aufgabengebiet umfasst:

- Führen und Koordination von Abklärungen betreffend Auffälligkeiten in der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen.
- Beratung und Therapie bei psychischen und psychosomatischen Störungen.
- Begleiten bei chronischen Krankheiten und Behinderungen.
- Unterstützung bei Problemen von Kindern und Jugendlichen und deren Familien.
- Hilfe bei akuten Krisen (mit der Möglichkeit eines Spitalaufenthalts).
- Hilfe bei der Bewältigung von traumatischen Erfahrungen.
- Fachliche Beratung.

Sozialdienst der Gemeinde

Die Sozialdienste führen im Auftrag der Vormundschaftsbehörde Abklärungen und vormundschaftliche Massnahmen durch. Vormundschaftliche Massnahmen werden zum Schutz von hilfsbedürftigen Personen angeordnet. Grundlage hierfür ist das Schweizerische Zivilgesetzbuch. Die Gründe für die Hilfsbedürftigkeit können ganz unterschiedlich sein, z.B. geistige Behinderungen, körperliche und psychische Erkrankungen, Minderjährigkeit, Überforderungssituationen, Lebenskrisen usw.. Vormundschaftliche Massnahmen können auch gegen den Willen der Betroffenen beschlossen werden.

Familiengericht (KESB)

Jede Gemeinde hat eine eigene Vormundschaftsbehörde, in der Regel ist dies gleichzeitig auch der Gemeinderat. Diese Behörde hat die Aufgabe, Gefährdungsmeldungen und Anträge für Massnahmen zu prüfen und zu errichten. Der Beschluss wird in schriftlicher Form mit Rechtsmittelbelehrung verfasst.

Folgende Massnahmen können zum Schutz von Kindern und Jugendlichen angeordnet werden:

- Individuelle Massnahmen (Art. 307, 324 ZGB)

- Beistandschaft (Art. 308, 309, 325, 392 Abs. 2 ZGB)
- Aufhebung der Obhut (Art. 310, 314a, ZGB)
- Entzug der elterlichen Sorge (Art. 311, 312 ZGB)

Die Grundlage für die Anordnung von zivilrechtlichen Kinderschutzmassnahmen ist das Kindeswohl respektive die Gefährdung des Kindeswohles. Kinderschutzmassnahmen greifen in das Recht der Erziehungsberechtigten ein, das Wohl des Kindes wird höher gewichtet als das Recht der Erziehungsberechtigten. Die ergriffenen Massnahmen müssen geeignet, notwendig und verhältnismässig sein.

Jugendarbeit der Gemeinde

Sofern eine Gemeinde Jugendarbeit anbietet, vernetzt sich die SSA mit dieser. Sie tauschen sich in regelmässigen Abständen über aktuelle Themen aus und koordinieren ihre Arbeit.

Suchtprävention Aargau

Die Suchtprävention für den Kanton Aargau wird von der Aargauer Suchtprävention geleistet. Die Suchtprävention unterstützt, berät und begleitet Schulen und Gemeinden in einer wirkungsvollen Präventionsarbeit. Die Suchtprävention bietet spezielle Veranstaltungen, Seminare und Workshops an. In der Mediothek in Aarau werden Bücher, Lehrmittel, Filme und Themenkoffer rund um Sucht und Gesundheitskoffer zum Ausleihen zur Verfügung gestellt.

ask

In den sechs Info-Zentren der Beratungsdienste für Ausbildung und Beruf Aargau stehen Informationen, Entscheidungshilfen und Antworten nach Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung. Jugendliche werden beim Einstieg in den Beruf unterstützt.

Beratung Plus

Beratung Plus ist seit Juli 2017 mit dem BZB zu **BZBplus** fusioniert. Damit wurde der Aufgabenbereich auf Kinder zwischen 5-12 Jahre und familienunterstützende Massnahmen erweitert:

Beratung bei

- Entwicklungsfragen
- Umgang mit Grenzen und Regeln
- Verhaltensauffälligkeiten
- Lernschwierigkeiten
- bei Schwierigkeiten der Kinder mit Essen, Schlafen, Streit,
- ADS/ADHS Problematik
- Lernstrategien und Lernmotivation.

Abklärungen im Auftrag der Schulleitung 16
 Aktenführung 21
 Anforderungsprofil Schulsozialarbeiterin 7
 Arbeitsbereiche der SSA 19
 Arbeitszeit 11
 Arbeitszeiterfassung 11
 Auftragsklärung 20
 Beratung Plus 27
 Beratungen während der Schulzeit 21
 Beratungseinheiten 17
 BZBplus 24
 Budget 10
 Büro 10
 Einbezug von Erziehungsberechtigten 18
 Einzelfallhilfe 22
 Erziehungsberechtigten 18
 Fachliche Begleitung 11
 Fachliche Leitung 8
 Familiengericht (KESB) 27
 Familien- und Jugendberatung (FJB) 26
 Freiwillige Beratung 20
 Freiwilligkeit 13
 Gefährdung 13
 Gefährdungen 15
 Gefährdungsmeldung 16
 Gefährdungssituationen 11, 14
 Gruppenarbeiten 23
 Initiierte Beratung 21
 Integration 20
 Intervision 10
 Jahresbericht 11
 Jugendarbeit 27
 Jugendhilfe 6, 7
 Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (KJPD) 26
 Kinderschutzgruppe 26
 Klassenintervention 23
 Kooperation 7
 Krisenintervention 20
 Lager 12
 Leitung 8
 Lohn 8
 Mitarbeiterinnengespräch 12
 Natel 10, 13
 Neutralität 12
 Niederschwelligkeit 13
 Pausenplatz 12
 Personelle Leitung 8
 Prävention und Früherfassung 19
 Projektarbeit 24
 Qualitätssicherung 10
 Schulische Eingliederung der SSA 9
 Schulleitung 17
 Schulpsychologischer Dienst (SPD) 25
 Schulreisen 12
 Schulsozialarbeiterin stellt Gefährdung fest 21
 Schweigepflicht 14
 Sozialdienst der Gemeinde 27
 Spesen 10
 Statistik 11
 Stellenpensum 8
 Strategische Leitung – Steuergruppe 9
 Supervision 11
 Teamanlässe 13
 Teamsitzung 10
 Triage 20
 Unabhängigkeit von der Schule 12
 Vernetzung 24
 Verpflichtete Beratung 21
 Weiterbildung 11